

## **Satzung des Caritasverbandes für das Dekanat Bocholt e.V. entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.04.16**

### **Präambel**

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche.

Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur

Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Bocholt e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform.

Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

### **§ 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst das Dekanat Bocholt.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (5) Der Verband ist unter der Nummer 2276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Bocholt
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§ 3 Organisation**

- (1) Der Verband umfasst
  1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
  2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
  3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

#### **§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfen in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität. Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Der Verband fördert unter anderem das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich
- (2) Er soll insbesondere in seinem Bereich:
  1. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,
  2. die Belange der Caritas überall, wo es notwendig erscheint, vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen pflegen und sicherstellen,
  3. in anderen Organisationen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
  4. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen,
  5. Rechtsträger von sozialen und caritativen Einrichtungen überpfarrlicher Art werden, soweit das erforderlich ist; dazu gehören unter anderem Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch der Erziehungshilfe
  6. eigenständige juristische Personen zur Erfüllung caritativer Aufgaben gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit das erforderlich ist.
  7. Er unterstützt Menschen in Not.
  8. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
  9. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
  10. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
  11. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
  12. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.

13. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
  14. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
  15. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
  16. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
  17. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
  18. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
  19. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
  20. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
- (3) Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.

(2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

## **§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
  1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
  2. durch den Tod eines Mitglieds,
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

## **§ 8 Versammlung der persönlichen Mitglieder**

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
  1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes,
  2. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes
  3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes zu richten.

## **§ 9 Organe des Verbandes:**

- (1) Organe des Verbandes sind
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Caritasrat
  - c) der Vorstand
- (2) Die beim Caritasverband für das Dekanat Bocholt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den von den Pfarreien entsandten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird auf der Grundlage der Katholikenzahl entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel:

bis unter 4.000 Katholiken	2 Delegierte
bis unter 8.000 Katholiken	3 Delegierte
bis unter 12.000 Katholiken	4 Delegierte
bis unter 16.000 Katholiken	5 Delegierte
bis unter 20.000 Katholiken	6 Delegierte

in den Pfarreien ermittelt
  - b) den von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten. Die Mitgliederversammlung entsendet entsprechend dem folgenden Schlüssel ihre Delegierten:

Für die ersten 50 Mitglieder werden 5 Delegierte entsandt, für jede 10 weitere Mitglieder erhöht sich die Zahl der Delegierten um einen weiteren Delegierten,
  - c) je einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
  - d) je einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - f) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
  - b) die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,

- c) der Erlass der Beitragsordnung gemäß § 7,
  - d) die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
  - e) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
  - f) die Entlastung des Caritasrates
  - g) die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als Mitgesellschafter beteiligt ist,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
  - i) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) und b) bestimmt eine Wahlordnung

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einladungsfrist für die ordentliche Delegiertenversammlung beträgt zwei Wochen und für die außerordentliche Delegiertenversammlung eine Woche.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Delegiertenversammlung.
- (6) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Abs. 1, Buchstabe a) und f). Der Caritasrat hat kein Stimmrecht zu § 11, Abs. 1 Buchstabe f).



- (7) Über das Ergebnis der Delegiertenversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 13 Caritasrat**

- (1) Der Caritasrat hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Seelsorger sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Bei der ersten Wahl des Caritasrates im Anschluss an die Inkraftsetzung dieser Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Bocholt werden drei der sieben zu wählenden Caritasratsmitglieder lediglich für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl ist festzuhalten, welche drei Caritasratsmitglieder dies sind. Die Festlegung erfolgt durch Losentscheid, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Die drei übrigen Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Wenn die Amtszeit der auf drei Jahre gewählten Caritasratsmitglieder zu Ende geht, werden die drei Caritasratspositionen ab diesem Zeitpunkt für sechs Jahre neu gewählt.
- (4) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
- (5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (6) Die beim Caritasverband e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (7) Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
  1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
  2. die Einsetzung einer Auswahlkommission für die Wahl des Vorstandes,
  3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
  4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  6. die Entlastung des Vorstandes,
  7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
  8. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
  9. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
  10. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  11. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
  12. Die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates können eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten.

## **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

## **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstandes fest.
- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. dem Bischof von Münster zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, Das Wahlergebnis wird dem Bischof bekannt gegeben.

- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (5) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung)

### **§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
  2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
  3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern, die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
  4. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
  5. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V..
  6. Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  7. Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

8. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
  9. In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
  10. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
  11. Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (3) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

## **§ 18 Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 19 Geschäftsordnung für den Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

## **§ 20 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

## **§ 21 Schlichtungsverfahren**

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

## **§ 22 Zustimmungsvorbehalt**

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

## **§ 23 Teilnahme an Sitzungen der Organe**

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

## **§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes**

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

## **§ 25 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister zum 1. Mai 2017 in Kraft.

Bocholt, den 20. April 2016